



Überbauungsordnung Kiesgrube Challnechwald
ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM ...

Exemplar für die Auflage

**Bestandteile der Überbauungsordnung
mit Zonenplanänderung und Anpassung Kantonsstrasse**
Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan mit Zonenplanänderung (M 1:2000, 1:10 000)
Endgestaltungsplan (Variante A und B) (M 1:2000)

Bestandteile des Rodungsgesuchs

Rodung & Ersatzaufforstung Kiesgrube (M 1:2000)
Ersatzaufforstung Aspiwäldli (M 1:2000)
Massnahmen Natur- und Landschaftsschutz im Wald (M 1:10 000)

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines	3
Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Artikel 2 Regelungsinhalt	3
Artikel 3 Zulässige Nutzungen.....	3
II Erschliessung	4
Artikel 4 Erschliessung	4
III Errichtung, Betrieb, Abschluss	4
Artikel 5 Errichtung der Kiesgrube	4
Artikel 6 Betrieb der Kiesgrube	5
Artikel 7 Abschluss und Nachnutzung der Kiesgrube.....	6
Artikel 8 Errichtung, Betrieb und Aufhebung der Installationsbereiche	6
IV Denkmal- und Umweltschutz	7
Artikel 9 Koordination Archäologie und Abbaubetrieb.....	7
Artikel 10 Rodung und Rodungersatz.....	7
Artikel 11 Bodenmanagement.....	7
Artikel 12 Wald-, Umwelt- und Gewässerschutz.....	8
Artikel 13 Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie ökologischer Ausgleich	9
V Schlussbestimmungen	10
Artikel 14 Aufsicht und Begleitung.....	10
Artikel 15 Sicherheiten	10
Artikel 16 Inkrafttreten.....	10
Artikel 17 Revision	10
VI Anhang: Reglement der Grubenkommission	11
Artikel 1 Konstituierung.....	11
Artikel 2 Aufgaben und Kompetenzen	11

I ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Überbauungsordnung Challnechwald bezweckt den ordnungsgemässen Abbau von Sand und Kies. Sie dient insbesondere dem Interessenausgleich zwischen Rohstoffgewinnung, Wald-erhaltung und Denkmalschutz (Archäologie). Die Überbauungsordnung besteht aus dem Überbauungsplan, dem Endgestaltungsplan und den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Artikel 2 Regelungsinhalt

- 1 Die Überbauungsordnung regelt Errichtung, Betrieb und Abschluss der Kiesgrube sowie damit im Zusammenhang stehend
 - a. Errichtung und Rückbau der Zufahrt zum Installationsbereich A und zur Kiesgrube,
 - b. die Installationsbereiche A und B,
 - c. den Abbau- und Auffüllbereich,
 - d. Errichtung, Betrieb und Abschluss der Kiesgrube und der Installationsbereiche,
 - e. Massnahmen des Umweltschutzes und der Archäologie sowie
 - f. Aufsicht und Begleitung.
- 2 Was nicht in der ÜO geregelt ist, regelt die Grundordnung.

Artikel 3 Zulässige Nutzungen

- 1 In den beiden Installationsbereichen sind gestattet:
 - a. Zwischenlager für Boden, für Sand und Kies, für unverschmutzten Aushub, Abraum und Ausbruch sowie für mineralische Recyclingbaustoffe;
 - b. Herstellung von mineralischen Recyclingbaustoffen (brechen, sieben, sortieren);
 - c. Unterstände für die in der Kiesgrube benötigten Abbaumaschinen im dafür notwendigen Ausmass;
 - d. Mannschafts- und Materialbaracken bis 5 m Gesamthöhe und 300 m² Grundfläche;
 - e. technische Anlagen des Betriebs wie Güterstrasse, Barriere, Waage oder Radwaschanlage;
 - f. Installationen der Archäologie.
- 2 Im Abbau- und Auffüllbereich sind gestattet:
 - a. Transportanlagen;
 - b. Entfernung und Aufbereitung von Boden- und Deckschichten;
 - c. Gewinnung von Sand und Kies;
 - d. Aufbereitung des gewonnenen Materials (brechen, sieben, sortieren);
 - e. Ablagerung von unverschmutztem Aushub, Abraum und Ausbruch;
 - f. Vorkehrungen, Installationen und Grabungen der Archäologie.
- 3 Innerhalb des Sicherheitsabstands zwischen Rodungsgrenze und Abbau- und Auffüllbereich sind grubenseitig Maschinenwege und Zäune zulässig.

4 Ökologischer Ausgleich, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen und andere gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen sind im gesamten Geltungsbereich zugelassen.

II ERSCHLIESSUNG

Artikel 4 Erschliessung

1 Die Zufahrt zur Kiesgrube erfolgt mit einer doppelspurigen Güterstrasse. Die Güterstrasse dient auch der Waldbewirtschaftung. Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz ist im Überbauungsplan gekennzeichnet. Die Güterstrasse ist nach der Rekultivierung der Kiesgrube zu einer ca. 3 m breiten Waldstrasse mit wassergebundener Verschleisschicht zurück zu bauen.

2 Die aufzuhebenden Waldstrassen sind im Überbauungsplan festgelegt. Nach Abschluss der Rekultivierung ist ein dem Gelände und der Holzerntetechnik angepasstes forstliches Erschliessungsnetz zu errichten. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes erfolgen in Absprache mit den zuständigen Behörden.

3 Der Wanderweg ist umzulegen. Die Begehbarkeit des Wanderwegs ist während des Betriebs zu jeder Zeit gewährleistet.

4 Die Kosten für die Errichtung, den Unterhalt und den Rückbau der Wald- und Güterstrassen, die Verlegung des Wanderwegs und der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz sind von der Betreiberin zu tragen.

III ERRICHTUNG, BETRIEB, ABSCHLUSS

Artikel 5 Errichtung der Kiesgrube

1 Der Schutzstreifen zwischen Abbau- und Auffüllbereich und Geltungsbereich beträgt mindestens 8 m. In der Regel werden innerhalb des Abbau- und Auffüllbereichs Boden- und Deckschichten im Verhältnis 1:1 und Kieswände im Verhältnis 3:2 geböscht. Falls der laufende Abbau zeigt, dass in der Kieswand eine ausreichende Verkittung vorhanden ist, darf die Kieswand bis zu einer Neigung von 4:1 geböscht werden. Zwischen Deckschicht und Kieswand ist eine mindestens 2 m breite Sicherheitsberme stehen zu lassen.

2 Die Waldhütte ist innerhalb des Challnechwaldes an einer geeigneten Stelle neu zu errichten.

3 Waldrodungen erfolgen gestützt auf Schlagbewilligungen des Amtes für Wald.

4 Die biologisch aktive Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird etappenweise, nach den Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (Schweizerischer Fachverband, FSKB) beziehungsweise nach den Richtlinien der kantonalen Bodenschutzfachstelle, abgetragen. Weitere Einzelheiten gehen aus Artikel 11 hervor.

5 Die Umzäunung der Kiesgrube berücksichtigt die Anforderungen der Sicherheit, der Waldbewirtschaftung, der Archäologie, der Wildtiere und des Naturschutzes.

Artikel 6 Betrieb der Kiesgrube

1 Ausserhalb der Betriebszeiten ist die Einfahrt zur Kiesgrube mit einer Barriere verschlossen.

2 Der Kiesabbau folgt gemäss den im Überbauungsplan bezeichneten Abbauetappen 1–3. Er setzt eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG¹ und eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 44 GSchG² voraus. Die Freigabe der Rodungsetappen 2–4 benötigt (i) ein Rodungsgesuch (nur Formular), (ii) einen nachgeführten Natur- und Landschaftsplan und (iii) einen Nachweis der ausgeführten Rodungsersatzleistungen aus früheren Etappen.

3 Die Abbauetappen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Grubenkommission und nach Vorliegen der Rodungs- und Gewässerschutzbewilligungen freigegeben.

- a. Voraussetzung für die Freigabe der Abbauetappe 2 ist die Festlegung der Endgestaltung gemäss Artikel 7.
- b. Voraussetzung für die Freigabe der Abbauetappe 3 ist (i) die Wiederauffüllung der Abbauetappe 1 zur Hälfte des zuzuführenden Materials, (ii) die Bestockung eines Sechstels der Aufforstungsetappe I, (iii) die Festlegung des ökologischen Ausgleichs im Endgestaltungsplan.

4 Der Abtrag der Deckschichten und die Rohstoffgewinnung erfolgen nach dem Stand der Technik. Abbaufortschritt und archäologische Grabungen sind abzustimmen. Einzelheiten gehen aus Artikel 9 hervor.

5 Der jährliche Abbau von Sand und Kies darf im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 100 000 m³ (Festmass) nicht überschreiten. Der Gemeinderat kann für Grossprojekte der öffentlichen Hand Ausnahmen bewilligen. Gestützt auf fotogrammetrische Auswertungen rapportiert die Grubenkommission dem Gemeinderat im Rahmen ihres Jahresberichts (vgl. Anhang) über die Einhaltung der durchschnittlichen Abbaumenge.

6 Durch Zwischenlager oder die Recyclingbaustoffproduktion induzierter Verkehr darf im Durchschnitt der letzten fünf Jahre den Abbau- und Auffüllverkehr um nicht mehr als 10% erhöhen. Besteht Uneinigkeit über den Anteil des Zwischenlager- und Recyclingverkehrs, stellt die Grubenkommission den genauen Sachverhalt mittels fotogrammetrischer Auswertungen und automatischer Verkehrszählungen fest.

7 In der Kiesgrube darf ausschliesslich unverschmutzter Aushub, Ausbruch oder Abraum abgelagert werden. Die Qualität der Auffüllung ist mit einer zweckmässigen Eingangskontrolle zu garantieren. Der Materialeinbau erfolgt nach einer visuellen Kontrolle vor Ort.

1 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0

2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20

Artikel 7 Abschluss und Nachnutzung der Kiesgrube

1 Die Endgestaltung bezweckt die vollständige Wiederauffüllung der Kiesgrube und richtet sich nach der Endgestaltung A. Abweichungen von ± 2 m sind zulässig.

2 Sofern eine vollständige Wiederauffüllung der Kiesgrube aus regionaler Sicht wegen Aushubmangel unerwünscht ist, kann der Gemeinderat nach Anhörung des Regionalplanungsvereins bei der Freigabe der Abbauetappe 2 die Endgestaltung B in Kraft setzen.

3 Die Rekultivierungen erfolgen laufend durch die Betreiberin und richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands beziehungsweise jenen der kantonalen Fachstelle.

4 Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird, mit Ausnahme des Installationsbereichs A, des untersten Teils der Zufahrt und der Kantonsstrasse, nach Abschluss der Bodenrekultivierung zu Wald. Die aufgeforsteten Flächen dürfen, soweit sie nicht als Rodungersatz für das eigene Vorhaben beansprucht werden, als Rodungersatz für anderweitige Rodungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8 Errichtung, Betrieb und Aufhebung der Installationsbereiche

1 Der Installationsbereich A erleichtert die Errichtung der Kiesgrube und schafft betriebliche Handlungsspielräume während der Betriebsphase. Er dient als Betriebsareal bis der Installationsbereich B mindestens zur Hälfte zur Verfügung steht. Soweit ihn die Betreiberin nicht für Nutzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c–f beansprucht, ist der Installationsbereich A anschliessend aufzuheben und als Fruchtfolgefläche zu rekultivieren.

2 Sobald die Wiederauffüllung der Kiesgrube dies zulässt, dient der Installationsbereich B als Betriebsareal.

2 Beide Installationsbereiche sind derart zu organisieren, dass sie nicht unnötig Wald- oder Landwirtschaftsboden beanspruchen.

4 Beide Installationsbereiche sind spätestens mit erfolgtem Abschluss der Kiesgrube vollständig aufzuheben und entsprechend der Nachnutzung zu rekultivieren. Damit es zu keinen Verzögerungen bei der Aufhebung der Installationsbereiche kommt, ist die Kiesgrube zügig aufzufüllen und zu rekultivieren.

5 Die Rekultivierungen erfolgen laufend durch die Betreiberin und richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands beziehungsweise jenen der kantonalen Fachstelle.

IV DENKMAL- UND UMWELTSCHUTZ

Artikel 9 Koordination Archäologie und Abbaubetrieb

1 Der archäologische Dienst beziehungsweise dessen Beauftragte und die Betreiberin der Kiesgrube koordinieren ihre Tätigkeiten laufend und stimmen sie, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, aufeinander ab.

2 Vor der Ausführung von archäologischen Grabungen ist eine Holzschlagbewilligung einzuholen. Gesuche für Holzschlagbewilligungen sind jeweils für die Dauer eines Jahres beim Amt für Wald einzureichen.

3 Der Abbaubetrieb darf nur auf Flächen erfolgen, welche durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern freigegeben sind. Ergeben sich Änderungen in der zeitlichen oder örtlichen Reihenfolge der archäologischen Grabungen, informiert der archäologische Dienst die Grubenkommission und die Betreiberin schriftlich innert Monatsfrist.

4 Aufgelassene Grabungsflächen sind bis zur Entfernung der Deckschicht für den ökologischen Ausgleich zu nutzen.

Artikel 10 Rodung und Rodungseratz

1 Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungsersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der generellen Rodungsbewilligung und der Rodungsetappenfreigaben.

2 Der Rodungseratz nach Art. 7 WaG erfolgt gemäss den Ersatzaufforstungsplänen teils an Ort und Stelle (temporäre Rodung) und teils mit Realersatz ausserhalb des Geltungsbereichs (Art. 7 Abs. 1 WaG) oder mittels Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG).

3 Mit dem Gesuch für die Freigabe der Rodungsetappe 2 sind alle zu treffenden Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes festzulegen.

Artikel 11 Bodenmanagement

1 Bevor die Betreiberin abschnittsweise Boden abträgt, organisiert sie frühzeitig dessen Verwendung oder Zwischenlagerung.

2 Die kantonale Fachstelle genehmigt die von der Betreiberin beabsichtigte Bodenverwendung.

3 Die biologische aktive Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird bei trockenen Bedingungen getrennt abgetragen und separat abgeführt. Die Abtragsarbeiten erfolgen nach den einschlägigen Richtlinien der kantonalen Fachstelle und werden durch eine anerkannte Fachperson begleitet.

4 Waldoberboden ist für die Wiederherstellung von Waldböden zu verwenden.

5 Die Verwendung des Unterbodens erfolgt gemäss Absatz 1 und 2.

6 Nach Abschluss der abschnittswisen Bodenabtragsarbeiten kontrolliert die Grubenkommission die ordnungsgemässe Bodenverwendung.

7 Für die Rekultivierung ist nur geeignetes Unter- und Oberbodenmaterial zu verwenden. Die Eignung wird durch die beigezogene anerkannte Fachperson festgestellt. Die betroffenen kantonalen Fachstellen können Weisungen erlassen. Die Herkunft des verwendeten Bodenmaterials ist festzuhalten.

Artikel 12 Wald-, Umwelt- und Gewässerschutz

1 Der Wald-, Umwelt- und Gewässerschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Bedingungen und Auflagen.

2 Licht- und Lärmimmissionen durch die archäologischen Grabungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss LSV³.

4 Entstehen durch den Werkverkehr erhebliche Staubemissionen, so ergreift die Betreiberin Massnahmen zur Staubreduktion. Sie erstellt und betreibt beim Installationsbereich A eine Radwaschanlage. Befestigte Plätze und die Güterstrasse sind nach Bedarf zu reinigen. Die Kantonsstrasse ist sauber zu halten.

5 Die Lagerung und Herstellung von Recyclingbaustoffen richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.

6 Invasive Neophyten sind während der gesamten Betriebs- und Abschlussphase durch die Betreiberin zu bekämpfen. Bevor wesentliche Materialmengen zur Zwischenlagerung oder zur Ablagerung zugeführt werden, legt die Betreiberin dem Amt für Wald des Kantons Bern ein Überwachungs- und Bekämpfungskonzept zur Genehmigung vor.

7 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen: die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Plan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und waldwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

³ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

8 Für den Hellbach gilt in jenem Abschnitt, wo er offen geführt wird, ein Gewässerraum von 11 m. Bis zur Aufhebung des Installationsbereichs A ist die Betreiberin für das Gewässer unterhaltspflichtig.

9 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.⁴ Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen. Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrenggebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Artikel 13 Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie ökologischer Ausgleich

1 In der Errichtungs-, Betriebs- und Abschlussphase ist mit geeigneten Massnahmen sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend erfüllt sind.

2 Die konkreten Massnahmen richten sich nach dem Natur- und Landschaftsplan, welcher durch die Betreiberfirma ungefähr alle fünf Jahre zu aktualisieren und anschliessend von der Grubenkommission zu beschliessen ist. Bei der Freigabe der Abbauetappe 2 und 3 wird er vorgängig durch die zuständige kantonale Fachstelle genehmigt. Der Natur- und Landschaftsplan besteht aus einem Plan mit einem beschreibenden Text. Bei Bedarf umfasst er ebenfalls Detailprojekte sowie detaillierte Pflege- und Kontrollpläne.

3 Die Betreiberin weist der Grubenkommission und der kantonalen Fachstelle regelmässig den Erfolg der Massnahmen schriftlich nach. Bei unzureichendem Erfolg kann die kantonale Fachstelle Nachbesserungen verlangen.

4 Der Natur- und Landschaftsplan weist gestützt auf Art. 18b Abs. 2 NHG⁵ die folgenden Elemente auf:

- a. Wanderbiotope und Kleinstgewässer: Während der gesamten Betriebsphase sind 15% der offenen Grubenfläche als funktionsfähige Wanderbiotope und Kleinstgewässer sicherzustellen. Als Zielarten gelten die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte.
- b. Grubenrand: Übergangsbereiche zwischen Grube und Wald sind entlang der offenen Kiesgrube so auszubilden, dass sie einen hohen ökologischen Wert aufweisen.
- c. Vernetzung: Zwischen Güterstrasse und Hellbach ist ein Waldkorridor so zu pflegen, dass die ökologische Vernetzung für Pflanzen und Tiere verbessert wird.
- d. Hellbach: Im Bereich des Installationsbereichs A ist der Hellbach offen zu führen.
- e. Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen (Art. 18 Abs. 1ter NHG): Die im Geltungsbereich vorkommende geschützten Ameisen und Weissen Breitkölbchen sind vor dem Bodenabtrag fachgerecht umzusiedeln.
- f. Strauchsäume: Entlang der Kantonsstrasse ist beim Bau des Installationsbereichs A ein Strauchsaum gemäss Endgestaltungsplan zu errichten.

4 Baugesetz vom 9. Juni 1985, BSG 721

5 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451

g. Lebensräume für Fledermäuse und Vögel: Gestützt auf wissenschaftliche Grundlagen sind im und ausserhalb des Geltungsbereichs Lebensräume für Fledermäuse und Vögel zu schaffen und zu unterhalten.

5 Solange die Betreiberin der Branchenvereinbarung des Amtes für Landwirtschaft und Natur angeschlossen ist, dürfen die Wanderbiotope gemäss Absatz 4 Buchstabe a weniger als 15%, müssen jedoch mindestens 10% betragen.

6 Der ökologische Ausgleich im Endzustand richtet sich nach dem Endgestaltungsplan. Der ökologische Ausgleich wird spätestens bei der Freigabe der Abbaustappe 3 durch den Gemeinderat mittels eines Natur- und Landschaftsplans des Endzustands ergänzt. Er wird vorgängig durch das Amt für Wald und das Amt für Landwirtschaft und Natur genehmigt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 Aufsicht und Begleitung

1 Die Behörden üben ihre Aufsichtsfunktion im Rahmen ihrer Aufgabe aus (Art. 34 BauV⁶).

2 Bis zum Abschluss der Rekultivierung setzt die Gemeinde Kallnach eine ständige Kommission (Grubenkommission) gemäss Art. 28 GG⁷ zur Aufsicht der Kiesgrube ein. Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Reglement gemäss Anhang geregelt.

Artikel 15 Sicherheiten

Die Betreiberin leistet für die Rekultivierung des Geländes eine Garantie nach Art. 33 Abs. 3 BauV. Diese und weitere Sicherheitsleistungen werden durch die Rodungs- und Gewässerschutzbewilligungen geregelt.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Überbauungsordnung tritt einen Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Artikel 17 Revision

Für geringfügige Änderungen des Überbauungsplanes und der Überbauungsvorschriften kommt das in der kantonalen Bauverordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung (Art. 122 BauV).

6 Bauverordnung vom 6. März 1985, BSG 721.1

7 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, BSG 170.11

VI ANHANG: REGLEMENT DER GRUBENKOMMISSION

Artikel 1 Konstituierung

1 Bis zum Abschluss der Rekultivierung der Kiesgrube Challnechwald wird eine ständige Kommission zur Aufsicht der Kiesgrube eingesetzt.

2 Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

3 Die Kommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission. Immer in der Kommission mit mindestens einer Person vertreten sind:

- a. Der Gemeinderat Kallnach (Präsidium).
- b. Die Kommissionen der Gemeinde Kallnach aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz.
- c. Die Betreiberin.
- d. Die Grundeigentümerin.
- e. Das Amt für Wald des Kantons Bern.
- f. Der Archäologische Dienst des Kantons Bern.

4 Die Kommission kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen. Für die Ersatzmassnahmen und den ökologischen Ausgleich gemäss Artikel 13 zieht die Grubenkommission regelmässig eine ökologisch ausgebildete Fachperson bei. Die Aufwände dieser Fachperson werden durch die Betreiberfirma übernommen.

5 Die Grubenkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande, wird das Geschäft zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter geleitet.

6 Die Grubenkommission trifft sich mindestens jährlich. Auf Verlangen von drei Kommissionsmitgliedern muss eine Sitzung durchgeführt werden.

Artikel 2 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Grubenkommission hat die folgenden Aufgaben:

- a. Laufende Beratung des Gemeinderates und der Betreiberfirma bei Fragen im Zusammenhang mit der Überbauungsordnung.
- b. Periodische Aktualisierung der Natur- und Landschaftsplanung (ungefähr alle fünf Jahre).
- c. Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über den Abbau- und Auffüllbetrieb, insbesondere über die Einhaltung der Verkehrsauflagen nach Artikel 6. Darin eingeschlossen ist die Erstellung eines einfachen Controlling zu Handen des kantonalen Amtes für Wald (Rodungersatz) und des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur (ökologischer Ausgleich, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen).
- d. Behandlung von Anliegen aus der Bevölkerung.
- e. Teilnahme von mindestens einem Kommissionsmitglied an den Inspektionen des Schweizerischen Fachverbands.
- f. Bei Bedarf Informationsaustausch mit den zuständigen kantonalen Behörden.

- 2 Die Kommission hat die folgenden Kompetenzen:
- a. Anträge an Gemeinderat für die Freigabe der Abbauetappen 2 und 3.
 - b. Beschliessen des Natur- und Landschaftsplanes.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 20. April bis 22. Mai 2015.

Vorprüfung vom 2. August 2016

Publikation im Amtsblatt vom . Im amtlichen Anzeiger vom ...

Öffentliche Planaufgabe vom ... bis ...

Eingereichte Einsprachen ... Rechtsverwahrungen ...

Einspracheverhandlungen

Unerledigte Einsprachen ... Erledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am ...

Durch die Gemeindeversammlung vom ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Werner Marti

Beat Läderach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ...